



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax.: 0251/411-1751 eMail: geschaeftsstelle@bezreg-muenster.nrw.de

Sitzungsvorlage 40/2010

24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Umnutzung eines Bereiches für öffentliche Zwecke (Militärisches Munitionsdepot) zu einem „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck;

- Erarbeitungsbeschluss-

Berichterstatlerin: Regionalplanerin Diana Ewert

Bearbeiterinnen: Regierungsbaudirektorin Jutta Lohrengel-Goeke
Tel.: 0251-411-1753

Regierungsbeschäftigte Annette Wilken
Tel.: 0251-411-1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 5 der Sitzung der Strukturkommission am 14.06.2010

TOP 8 der Sitzung der Regionalrates am 21.06.2010

Beschlussvorschläge:

1. Der Regionalrat beauftragt gemäß § 9 (1) LPIG die Regionalplanungsbehörde, die Erarbeitung der 24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck entsprechend dieser Sitzungsvorlage durchzuführen.
2. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Beteiligte siehe Anlage 4) werden zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG aufgefordert. Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Anregungen und Bedenken vorbringen können, wird auf 2 Monate festgesetzt. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweisen sollte.
3. Die Öffentlichkeit wird gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG beteiligt. Hierzu wird der Entwurf der Regionalplanänderung beim Kreis Steinfurt, bei der Bezirksregierung Münster und im Internet für die Dauer von 2 Monaten öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

für die Strukturkommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung

zur 24. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland

Inhaltsverzeichnis

- 1 Anlass / Gegenstand der Änderung
- 2 Planerfordernis / Bedarf
- 3 Umweltprüfung
- 4 Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)
- 5 Weiteres Verfahren

Anlagen:

Anlage 1 – zeichnerische Darstellung / Ziele

Anlage 2 – textliche Darstellung / Ziele

Anlage 3 – Protokoll des Scoping-Termins vom 19.04.2010

Anlage 4 – Umweltbericht

Anlage 5 – Beteiligtenliste

1 Anlass / Gegenstand der Änderung

Die Bundeswehr beabsichtigt die Nutzung des Munitionshauptdepots auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck zum Ende des Jahres 2010 aufzugeben. Von der Gemeinde Saerbeck, die ab dem 01.01.2011 Eigentümerin des Geländes wird, sind bereits Nutzungsstrategien für eine zivile Nachfolgenutzung des Militärstandortes entwickelt worden.

Die vorhandenen wertvollen Freiraumstrukturen im nördlichen Teil des Munitionsdepots sollen durch entsprechende Freiraumdarstellungen im Regionalplan und durch die Bauleitplanung gesichert werden. Der nördliche Bereich ist bereits festgesetztes Naturschutzgebiet.

Für den baulich geprägten Südteil des Militärgeländes wurde Im Herbst 2007 eine Machbarkeitsstudie und anschließend ein erstes Strukturkonzept über konkrete Nachnutzungsbausteine aus dem Bereich der erneuerbaren Energien (Bioenergiepark) erstellt. Diese beiden Papiere waren Grundlage zur Einbindung des Bioenergieparks als wesentlicher Bestandteil in das Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept - IKKK Saerbeck_{plus}, für das die Gemeinde Saerbeck im Dezember 2008 vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen im Rahmen der „Aktion Klimaplus - NRW-Klimakommune der Zukunft“ ausgezeichnet wurde.

Durch die Errichtung eines Bioenergieparks, der sich auf das Nutzungsspektrum der erneuerbaren Energien beschränkt, sollen Verbundlösungen ermöglicht und gefördert sowie Synergieeffekte genutzt werden. Geplant sind u.a.:

- Anlagen zur Energieerzeugung und zur Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse (z.B. Photovoltaikanlagen, Solaranlagen, Geothermie-Anlagen, Windenergieanlagen, Biogasanlagen, Biomassekraftwerke, Bio-raffinerien, Bioabfallbehandlungsanlagen)
- Einrichtungen, Anlagen und Betriebe die in einem engen funktionalem Zusammenhang mit dem Bioenergiepark stehen
- Anlagen und Einrichtungen zur Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien (z.B. Labore, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Bürgerin-formationsstelle).

Zur Konversion des Militärgeländes in eine derartige zivile Nachfolgenutzung ist eine Regionalplanänderung erforderlich. Die Gemeinde Saerbeck hat einen entsprechenden Antrag gestellt. Inhalt dieser beabsichtigten 24. Änderung des Regionalplanes ist

- die Aufhebung des Standortes als „Bereich für öffentliche Zwecke“,
- die zeichnerische und textliche Neudarstellung eines „Sonderbereichs – regenerative Energien - Bioenergiepark“ von ca. 59 ha im südlichen Teil des ehemaligen Depots sowie
- die Änderung und Anpassung der bisher dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur und der Waldbereiche im nördlichen Teil

Die geplanten Darstellungen sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Um den „Bioenergiepark“ in der Besonderheit mit einer Vielzahl unterschiedlicher Nutzungen aus dem Bereich der regenerativen Energien planerisch fassen zu können, wird gem. § 3 Abs. 4 Plan-Verordnung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ein neues Planzeichen zu erstellen. Das Planzeichen „Sonderbereich – regenerative Energien“ soll zur Darstellung einer Kombination verschiedener raumbedeutsamer Vorhaben zur Produktion, Entwicklung und Nutzung regenerativer Energien verwendet werden. Ergänzt wird dieses Planzeichen durch ein Symbol, das die jeweilige nähere Zweckbestimmung definiert (hier: „Bioenergiepark“). Textliche Ziele und Erläuterungen konkretisieren das Vorhaben.

Die Änderung des Regionalplanes wird erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines „Bioenergieparks“ durch entsprechende Bauleitplanungen schaffen zu können. Die Bauleitplanung der Gemeinde Saerbeck soll im Parallelverfahren durchgeführt werden. Die frühzeitige Beteiligung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 „Bioenergiepark Saerbeck“ ist bereits durchgeführt worden.

2 Planerfordernis / Bedarf

Der geltende Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland stellt für den Bereich des Munitionsdepots unterschiedlichste Nutzungen dar:

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich;
- Waldbereiche;
- Bereiche zum Schutz der Natur;
- Bereich zum Schutz der Landschaft;

Diese Nutzungen werden überlagert durch die Darstellung eines „Bereiches für öffentliche Zwecke, hier: großflächige Anlage der Verteidigung“. Diese Darstellung ist als prioritär anzusehen.

Die beabsichtigte Nutzung des Bereiches als „Bioenergieparks“ ist nicht mit den derzeit geltenden Zielen der Raumordnung vereinbar und die Gemeinde Saerbeck hat daher einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes gestellt.

Inhalt dieser beabsichtigten 24. Änderung des Regionalplanes ist

- die Aufhebung des Standortes „Bereich für öffentliche Zwecke“ (ca. 85 ha)
- die zeichnerische und textliche Neudarstellung eines „Sonderbereichs – regenerative Energien - Bioenergiepark“ von ca. 59 ha im südlichen Teil des Änderungsbereiches ,
- die mit der Neudarstellung verbundene Aufhebung der bisher dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (ca. 14 ha), des Bereiches zum Schutz der Landschaft (59 ha) und der Waldbereiche (ca. 23 ha) im südlichen Änderungsbereich, sowie

- die Erweiterung der bisher dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur um ca. 17 ha und des Erholungsbereiches um ca. 25 ha im nördlichen Änderungsbereich:

Der geplanten Bündelung einer Vielzahl von Nutzungen in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang eines „Bioenergieparks“ auf einer Fläche von ca. 59 ha wird im Regierungsbezirk Münster eine überregionale Bedeutung beigemessen. Diese Form der Bündelung von Nutzungen hat das Potential für ein zukunftsorientiertes Konzept im Bereich der regenerativen Energien und kann Modellcharakter entwickeln. Der „Bioenergiepark“ ist daher nicht auf den Siedlungsflächenbedarf der Gemeinde Saerbeck anzurechnen.

Gemäß den Zielen des LEP NRW darf Freiraum für Siedlungszwecke nur in Anspruch genommen werden, wenn der Flächenbedarf nicht innerhalb des dargestellten Siedlungsraumes gedeckt werden kann. Dies ist in diesem speziellen Fall gegeben, da die angestrebte Nutzung nicht innerhalb der Ortslage Saerbecks unter Berücksichtigung der ortsüblichen Siedlungsstruktur zu realisieren wäre.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass es sich bei dem ehemaligen Munitionsdepot nicht um einen Freiraumbereich im klassischen Sinne handelt. Die gesamte Liegenschaft ist eine Konversionsfläche, die baulich vorgeprägt ist. Die vorhandenen Infrastrukturen können durch Einrichtungen des geplanten „Bioenergieparks“ weiter genutzt werden.

3. Umweltprüfung gem. § 9 ROG

Im nördlichen Teilbereich ist die Erweiterung des Bereiches zum Schutz der Natur vorgesehen. Durch diese Planung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Daher kann für diesen Teilbereich auf eine Umweltprüfung verzichtet werden.

Für den südlichen Teilbereich ist die Neudarstellung eines Sonderbereichs – regenerative Energien „Bioenergiepark“ geplant. Diese Nutzung lässt erhebliche Umweltauswirkungen vermuten. Es ist daher eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorzunehmen. Rechtliche Grundlage für die Umweltprüfung ist Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (im Folgenden SUP-RL) i. V. m. § 7 Abs. 5 und § 9 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Die SUP startet gemäß Artikel 5 Abs. 4 SUP-RL bzw. § 7 Abs. 5 Satz 4 ROG mit einem Konsultationsverfahren (Scoping).

Vor Einleitung des Verfahrens fand am 19.04.2010 ein Scopingtermin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltauswirkungen statt. Das Protokoll des Termins (*Anlage 3*) ist beigelegt.

Die Teilnehmer des Scopingtermins befanden den von der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagenen Untersuchungsumfang als ausreichend und gaben nur einzelne Anregungen zur Erstellung des Umweltberichtes. Der Umweltbericht basiert auf den Erkenntnissen des parallel erstellten Berichts im Rahmen der Bauleitplanung und liegt der Sitzungsvorlage als eigenständiger Teil bei (*Anlage 4*).

4 Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) legt gemäß § 17 Landesplanungsgesetz NRW auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. In Nordrhein-Westfalen gilt der seit Mai 1995 rechtswirksame LEP NRW. Zurzeit befindet sich die 1. Änderung des LEP - Energieversorgung in der Aufstellung. Dieser Entwurf des LEP macht deutlich, dass das Land NRW die Nutzung und Weiterentwicklung erneuerbare Energien ausdrücklich fördern will.

Für die geplante Änderung des Regionalplanes werden folgende Ziele aus dem geltenden LEP berührt:

D.II 2 LEP; Ziel 2.2: „Es sollen insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. Die Energieproduktivität muss erhöht werden.“

D.II 2 LEP; Ziel 2.4: „Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern bzw. zu schaffen. [...] Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.“

Der LEP Entwurf zum Kapitel Energie sagt darüber hinaus aus:

„Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen soll ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Außerdem sollen die Ressourcen fossiler Energieträger geschont, soll die Versorgungssicherheit erhöht und die Abhängigkeit von Importenergieträgern verringert werden.“

Für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen gibt es in Nordrhein-Westfalen noch nicht ausgeschöpfte Potentiale z.B. bei Windkraft, Bioenergie, Geothermie und Solarenergie. Der technische Fortschritt eröffnet zusätzliche Möglichkeiten.

Die Landesregierung hat in ihrer Energie- und Klimaschutzstrategie das politische Ziel formuliert, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung in Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Jahr 2005 von 8,7 Terawattstunden (TWh) auf rund 20 TWh bis zum Jahr 2020 zu erhöhen. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeerzeugung soll im gleichen Zeitraum von 5 TWh auf über 20 TWh vervierfacht werden.

Der LEP Entwurf schafft die notwendigen Voraussetzungen für die planerische Steuerung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch den Grundsatz D.II.3-1: „Die planerischen Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien sollen geschaffen bzw. verbessert werden.“

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland führt aus, dass bei Aufgabe der Zweckbindung eines Bereiches für besondere öffentliche Zwecke, eine mögliche Folgenutzung im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung

im Einzelfall festgelegt werden muss. Dabei sind die Umgebungsnutzungen und die generellen Zielsetzungen des Regionalplanes zu beachten (vgl. RPI TA MSL 1.3 Rd. Nr 313).

Der schützenswerte nördliche Teil des Plangebietes wird im Rahmen dieser Regionalplanänderung als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt und so an die angrenzende Nutzung angeschlossen.

Der südliche Bereich ist durch vorhandene Bebauung mit Munitionsbunkern und einer entsprechenden inneren Erschließung geprägt. Zudem befinden sich im Eingangsbereich Verwaltungsgebäude. Der gesamte Komplex des Depots ist ausreichend erschlossen. Die aufstehenden Anlagen sind nur mit erheblichem Aufwand zurückzubauen und bieten sich für die geplante Nachfolgenutzung an. Die vorhandenen Freiflächen bieten Raum für die weiteren Einrichtungen eines „Bioenergieparks“. Die schützenswerten Freiraumstrukturen bleiben dabei erhalten. Eine Sicherung dieser Freiraumstrukturen ist durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen vorgesehen.

5. Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat am 21.06.2010 die Erarbeitung beschließt, wird die Regionalplanungsbehörde das Verfahren gem. § 9 LPIG und § 19 LPIG durchführen.

Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in der *Anlage 5* aufgeführt.

Der Entwurf der Regionalplanänderung wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG bei der Bezirksregierung Münster, dem Kreis Steinfurt und im Internet öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereiche von den Umweltauswirkungen berührt werden, können zum Entwurf der Regionalplanänderung, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

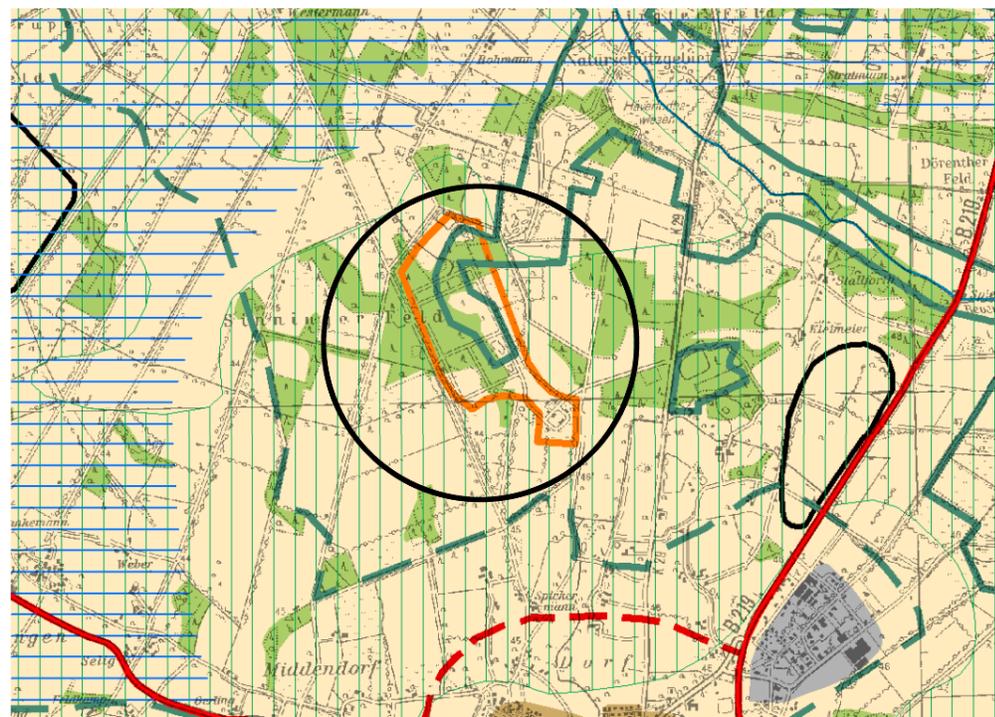
Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der Beteiligten mit diesen erörtert. Über das Erörterungsergebnis wird dem Regionalrat berichtet.

Regierungsbezirk Münster

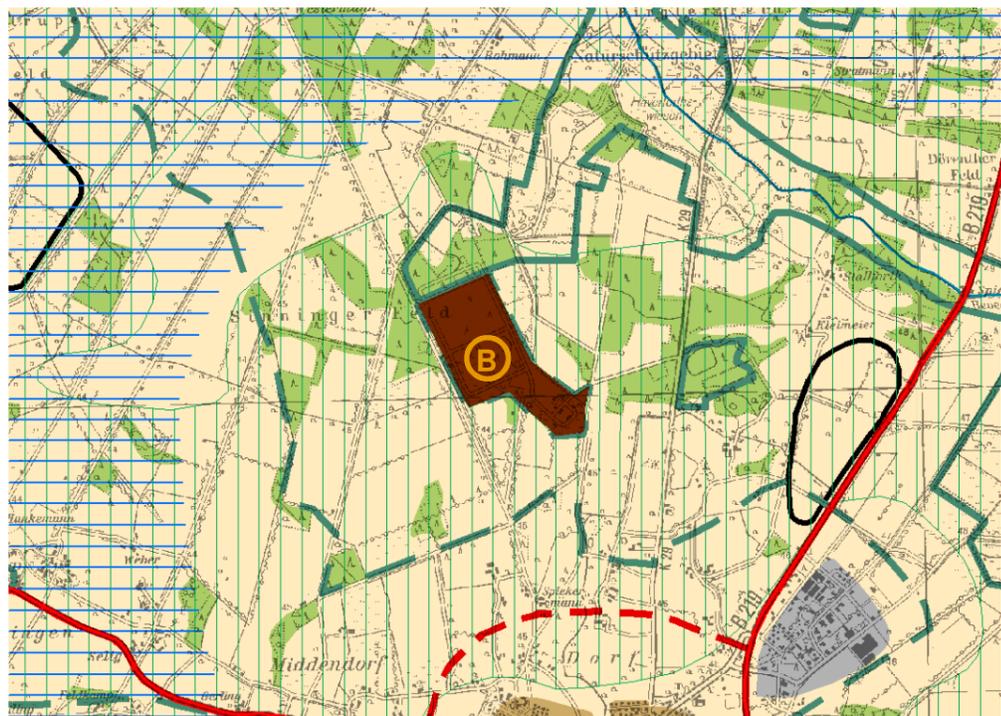
24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Umwandlung eines Bereiches für öffentliche Zwecke (Munitionsdepot) in einen "Bioenergiepark" und Anpassung der Bereiche zum Schutz der Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

-Erarbeitungsbeschluss -

bisher gültiger Regionalplan



Änderungsentwurf Stand: 21.06.2010



Planzeichen

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 1. Wohnsiedlungsbereiche WSB für standort- und zweckgebundene Nutzung 2. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche Bereiche für standortgebundene Anlagen Gebiete für flächenintensive Großvorhaben gemäß Landesentwicklungsplan VI 3. Agrarbereiche 4. Waldbereiche 5. Bereiche für die Wasserwirtschaft Wasserflächen Bereiche zum Schutz der Gewässer 7. Erholungsbereiche 8. Freizeit- und Erholungsschwerpunkte 9. Bereiche für den Schutz der Natur 10. Bereiche für den Schutz der Landschaft 11. Bereiche für die besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft 12. Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen 13. Bereiche für Aufschüttungen 14. Bereiche und Standorte für besondere öffentliche Einrichtungen Hochschulstandorte Standorte für Einrichtungen des Krankenhauswesens von regionaler Bedeutung 15. Standorte für Versorgungsanlagen einschließlich Kraftwerkstandorte gemäß Landesentwicklungsplan VI und für Anlagen der Behandlung oder Beseitigung von Abwasser sowie für Abfallbehandlungsanlagen und Abfallbeseitigungsanlagen Konventionelles Kraftwerk Kern- oder konventionelles Kraftwerk Umspannwerk Wasserwerk Kläranlage Abfallbehandlungs- oder -beseitigungsanlage | <ul style="list-style-type: none"> 16. Verkehrsnetz Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr Bestand, Bedarfsplanmaßnahme Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr Bestand, Bedarfsplanmaßnahme Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte Eisenbahnstrecke vorwiegend für den großräumigen Schnellverkehr und überregionalen Verkehr Eisenbahnstrecke vorwiegend für den regionalen Verkehr Wasserstraßen Häfen 17. Standorte für Flugplätze unter Angabe des Flugplatzgeländes Verkehrsflughafen Landeplatz Segelfluggelände Start- und Landebahn Flugplatzgelände Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV unter Angabe der Lärmschutzzonen 19. Bereiche für besondere öffentliche Zwecke 20. Grenzen Regierungsbezirksgrenze Kreisgrenze Gemeindegrenze Sonstige Darstellungen Windeignungsbereiche Sonderbereich - regenerative Energien "Bioenergiepark" |
|---|---|

Textliche Ziele und Erläuterungen für den Sonderbereich – regenerative Energien „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Die textlichen Ziele und Erläuterungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, sollen (im Kapitel II.4.3) wie folgt ergänzt werden:

Textliche Ziele:

1. Innerhalb des zeichnerisch dargestellten Sonderbereichs – regenerativer Energien „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck sind
 - Anlagen zur Energieerzeugung und zur Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse
 - Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit dem Bioenergiepark stehen, sowie
 - Anlagen und Einrichtungen zur Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energienzulässig.
2. Im Bioenergiepark ist nur die Kombination verschiedener Einrichtungen und Anlagen aus dem unter Ziel 1 aufgeführten Spektrum von Nutzungen zulässig.
3. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind Art, Anzahl, Größe und Lage der einzelnen Betriebe und Anlagen im Detail zu bestimmen und aufeinander abzustimmen.
4. Die innerhalb des Sonderbereichs „Bioenergiepark“ vorhandenen hochwertigen Biotoptypen und nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG geschützten Biotope sind langfristig zu sichern und zu erhalten.

Erläuterungen

Zu 1.

Aufgrund der abgesetzten Lage des Änderungsbereiches zu den Siedlungsbereichen wäre eine klassische Siedlungsentwicklung (GIB oder ASB) hier nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Um zu gewährleisten, dass hier nur eine Entwicklung innerhalb des eng begrenzten Nutzungsspektrums eines Bioenergieparks geschieht, werden die zulässigen Nutzungen festgeschrieben.

Anlagen zur Energieerzeugung und zur Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse können u.a Photovoltaikanlagen, Solaranlagen, Geothermie-Anlagen, Windenergieanlagen, Biogasanlagen, Biomassekraftwerke, Bioraffinerien, Bioabfallbehandlungsanlagen sein.

Anlagen und Einrichtungen zur Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien können u.a. Labore, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Bürgerinformationsstelle sein.

Zu 2.

Eine Kombination verschiedener Nutzungsarten aus dem Nutzungsspektrum der erneuerbaren Energien soll Verbundlösungen ermöglichen und fördern, sowie Synergieeffekte entstehen lassen. Mononutzungen, wie reine Windparks oder Solarparks würden der Intention des Bioenergieparks an diesem solitären Standort entgegenstehen.

Zu 3.

Die möglichen Nutzungen innerhalb des Sonderbereiches müssen in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren näher betrachtet werden. Erst auf dieser Ebene kann, wenn Art, Anzahl, Größe und Lage der geplanten Anlagen und Betriebe bekannt sind, abschließend entschieden werden, welche konkreten Nutzungen im gegenseitigen Einvernehmen möglich sind, welche sich ausschließen und welche auf Grund von Natur- und Umweltschutz nur bedingt oder eingeschränkt realisiert werden können.

Zu 4.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Freiraumstrukturen, die unbedingt zu erhalten und zu schützen sind. Auf Ebene des Regionalplans sind diese kleinräumigen Strukturen jedoch nicht darstellbar. Durch das entsprechende textliche Ziel werden ihr Erhalt und ihr Schutz trotzdem sichergestellt.

24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Umnutzung eines Bereiches für öffentliche Zwecke (Militärisches Munitionsdepot) zu einem „Bioenergiepark“ dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Ergebnisprotokoll des Scoping-Termins im Rahmen der Umweltprüfung vom 19.04.2010

Teilnehmer: siehe *Anlage 1*

Frau Lohrengel - Goeke begrüßte die Teilnehmer und erläuterte die Inhalte der Regionalplanänderung.

Herr Bürgermeister Roos (Gemeinde Saerbeck) stellte das Projekt im Detail vor.

Zu den einzelnen Punkten der zu prüfenden Auswirkungen im Rahmen der UVP wurden folgende Informationen und Hinweise abgegeben:

Untersuchungstiefe

Von den Beteiligten wurde die in dem Umweltbericht zur Bauleitplanung betrachtete Tiefe der Untersuchung als ausreichend angesehen.

Frau Poguntke (BR Münster, Dez. 51) regte ergänzend an, dass eine zusammenfassende Erläuterung der Summationswirkung (u.a. mit der Planung der Umgehungsstraße im Norden von Saerbeck) sowie Aussagen zum Kompensationsbedarf in den Umweltbericht zu den Bauleitplänen und zur Regionalplanänderung aufgenommen werden sollten.

Eine solche Zusammenfassung wird in den Umweltbericht zur Regionalplanänderung aufgenommen.

Landschaftsbild

Frau Röckener (Kreis Steinfurt - ULB) regte an, dass die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild bereits auf der Ebene des Regionalplanes in einem Umkreis von 10 km betrachtet werden sollte.

Frau Lohrengel – Goeke (BR Münster, Dez. 32) führte aus, dass aus ihrer Sicht das eher eine Untersuchung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sei. Da im Regionalplan voraussichtlich weder konkrete Höhen, die exakten Standorten noch die Anzahl der Anlagen festgelegt werden wird, wird die Bezirksplanungsbehörde diese Untersuchung nicht für die Regionalplanänderung durchführen.

Der Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde für die einzelnen Windenergieanlagen kann dies bei der Prüfung einer Genehmigung mit berücksichtigen.

Schutzgut Boden

Herr Entrup (LWK NRW) wies auf mögliche Auswirkungen der geplanten Biogasanlagen auf die landwirtschaftlichen Flächen hin (Veränderung des Anbaus, Nährstoffein-

trag, Nährstoffverwertung u.ä). Er regte an, dass hierzu in dem Umweltbericht Aussagen getroffen werden sollten.

Herr Bürgermeister Ross führte aus, dass die voraussichtlichen Betreiber der Biogasanlagen schon feststehen. Es sind überwiegend Landwirte aus der Umgebung, die sich mit rund 400 ha Fläche beteiligen wollen.

In dem Umweltbericht zur Regionalplanänderung werden grundsätzliche Aussagen zu den Auswirkungen geplanter Biogasanlagen auf die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen aufgenommen.

Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken wurden von den anwesenden Beteiligten zu der Erstellung des Umweltberichts für die Regionalplanänderung nicht vorgebracht.

Sonstiges:

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW konnte leider nicht am Scopingtermin teilnehmen, hat aber im Vorfeld schriftlich Informationen für die Erstellung des Umweltberichtes abgegeben (*Anlage 2*)

Das weitere Verfahren:

Frau Lohrengel-Goeke stellte das weitere Verfahren zur Änderung des Regionalplanes vor.

Der Umweltbericht wird auf der aktuellsten Grundlage des Umweltberichts zu den gemeindlichen Bauleitplänen erstellt. Die Gemeinde Saerbeck arbeitet derzeit die Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung ein und stellt diesen dann anschließend der Bezirksregierung Münster (Dez. 32) zur Verfügung.

Es ist beabsichtigt dem Regionalrat in seiner Sitzung am 21.06.2010 einen Erarbeitungsbeschluss zur Änderung des Regionalplanes vorzulegen. Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinde Saerbeck die aktualisierten Unterlagen (Umweltbericht, Bauleitpläne) der Bezirksplanungsbehörde bis Mitte Mai zur Verfügung stellt, um damit eine entsprechende Sitzungsvorlage unter Einhaltung von Fristen zu erstellen.

Anschließend würde dann bei einem positiven Ratsbeschluss eine dreimonatige Beteiligungsphase folgen. Im Hinblick auf die notwendige Prüfung und Aufbereitung der eingehenden Stellungnahme, Meinungsausgleichstermine und der Erstellung einer erneuten Sitzungsvorlage, ist ein Aufstellungsbeschlusses durch den Regionalrat nicht vor der Dezember 2010 – Sitzung möglich.

gez. Wilken

Teilnehmerliste

24. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Münster, TA MSL „Bionenergiepark Saerbeck“

Scopingtermin am 19.04.2010 bei der Bezirksregierung Münster

Lfd Nr.	Name	Behörde/ Unternehmen	Telefon	E-mail
1	Entrup	LWK NRW	02541/ 910 329	reinhard.entrup@lwk.nrw.de
2	Roos	Gemeinde Saerbeck	02574/ 89 202	Wolfgang.roos@saerbeck.de
3	Fischer	" "	02574/ 89206	andreas.fischer@saerbeck.de
4	Dr. Vietmeier	Dammstraße, RA	0251/ 484 88-34	Vietmeier@baummeister.org
5	Stanke, Jörn	Randbetriebe (RFA IS) Wald und Holz NRW	0251 91797-466	joern.stanke@wald-und-holz.nrw.de
6	RIESMEIER, ANDRÉ	BR MS-53	0251 411-5711	andre.riesmeier@brms.nrw.de
7	Poguntke, Maya	BR MS, Dez. 51	0251/ 411-4046	maya.poguntke@brms.nrw.de
8	Krücker	KULTIS ST		bekannt
9	NIEDERAU	" "	0251/69- 2656	Frank.Niederau@Kreis-Stemfard.de
10	Röckene	Kreis ST	05482- 703212	Hildegard.roeckene@Kreis-Stemfard.de
11	Bunk	BR-MS-35	0251-411- 1436	volfrad.bunk@brm.nrw.de
12	Wilken, Annette	BR MS, Dez 32	0251-411- 1628	annette.wilken@brm.nrw.de
13	Lehmann, Gerd	" "	0251/411- 1753	
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Auskunft erteilt:
Frau Oberkoxholt
Direktwahl (02361) 305-3294
Fax (02361) 305-53294
andrea.oberkoxholt@
lanuv.nrw.de

Aktenzeichen 22-112-Ob
bei Antwort bitte angeben
Ihre Nachricht vom: 15.03.2010
Ihr Aktenzeichen: 32.2.1.1
ST

Datum: 13.04.2010

**24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, TA
Münsterland, Umnutzung eines Bereiches für öffentliche Zwecke
(Militärisches Munitionsdepot) zu einem „Bioenergiepark“ auf dem
Gebiet der Gemeinde Saerbeck**

Einleitung des Konsultationsverfahrens (Scoping)

Mit Bezugsschreiben bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um Teilnahme am Scopingtermin am 14.04.10 bzw. alternativ um schriftliche Anregungen und Ergänzungen zu Gegenstand, Umfang, methodischen Grundlagen und Detaillierungsgrad der Informationen für den Umweltbericht.

Eine Teilnahme kann seitens des LANUV nicht in Aussicht gestellt werden.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der unmittelbare Bereich und das ihn umgebende Untersuchungsgebiet umfassend untersucht worden. Die bau- und betriebsbedingten Störungen sind abgearbeitet worden.

Die betriebsbedingten Folgeerscheinungen müssen im Umweltbericht noch bearbeitet werden, dazu gehören:

Das durch die Erschließung erhöhte Verkehrsaufkommen, in dem bis dahin recht wenig besiedelten Gebiet ist zu betrachten. Die derzeitige Zufahrtsstraße tangiert zum einen das Naturschutzgebiet „Gerlings Sande“, welche unmittelbar an den Kreuzungsbereich (Zufahrt zum Gelände / K 29 Riesenbecker Damm) anschließt. Hier ist von einer erhöhten Lärmbelastung auf das Gebiet auszugehen.

Die Anfahrt aus Birgte/Ibbenbüren/A 30 quert das Naturschutzgebiet „Haverforths Wiesen“. Auch hier ist die zu erwartende nicht unerhebliche Mehrbelastung durch den Verkehr zu besehen.

Die zu erwartende Störung durch Verlärmung sollte vor allem in Hinblick auf das Brut- und Rastverhalten, insbesondere auf die Jungtieraufzucht betrachtet werden. Auch ist zu bedenken, dass diese eine zusätzliche Kollisionsgefahr

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:
Hauptsitz Recklinghausen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab Recklinghausen Hbf mit
Buslinie 236 oder 237 bis
Haltestelle "LANUV" und 5 Min.
Fußweg oder mit Buslinie SB 20
bis Haltestelle "Hohenhorster
Weg" und 15 Min. Fußweg in
Richtung Trabrennbahn bis
Leibnizstraße

Bankverbindung:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 41 000 12
West LB AG
(BLZ 300 500 00)
BIC-Code: WELADED
IBAN-Code: DE 41 3005
0000 0004 1000 12

für strukturgebundene und niedrig fliegende Fledermäuse nach sich ziehen kann.

Seite 2 / 13.04.2010

Bei der Abgrenzung des Biotopverbundes für den Kreis Steinfurt wurden Bereiche des Munitionsdepots mit in die Planung einbezogen, um Stillgewässer, Mager- und Nassgrünländer, die durch Drainage und Umbruch selten geworden sind, im intensiv genutzten Umfeld zu sichern. Auch hier ist die Auswirkung einer Versiegelung und Beeinträchtigung (durch Verkehr, Blendwirkung, Beleuchtungen) im Außenbereich im Gesamtkontext des dünn besiedelten und somit störungsarmen Raumes zu betrachten. Eine Einzelbetrachtung bezogen auf die derzeit extensiv (und größtenteils unterirdisch) genutzte Fläche ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem sensiblen Gebiet nicht ausreichend.

Das EU-Vogelschutzgebiet "Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland" grenzt unmittelbar an den geplanten Bioenergiepark Saerbeck an. Die wertgebenden Vogelarten des VSG sind die Wiesenvögel, u.a. der Große Brachvogel. Insbesondere die Teilfläche "Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen" ist direkt betroffen. Dieses NSG beherbergt 15 Brutpaare des Großen Brachvogels und wurde deshalb mit in die Kulisse des VSG einbezogen.

Die geplante Installation von sieben Windkraftanlagen wirkt sich unmittelbar auf das VSG aus. Aus vogelkundlicher Sicht empfiehlt die LAG der Vogelschutzwarten in Deutschland einen Abstand von 1.200 Metern zwischen Windparks und EU-Vogelschutzgebieten. Daher sollte der Umweltbericht die Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen in Hinblick auf die o. g. Empfehlungen umfassend besehen.

Für Fragen, die sich aus der Stellungnahme ergeben, stehe ich Ihnen unter o. g. Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Oberkoxholt

Stand: 21.06.2010

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

gemäß der Richtlinie 2001/42/EG
des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001

zur
Umweltprüfung gem. § 9 ROG
im Rahmen der

24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Umnutzung eines Bereiches für öffentliche Zwecke (Militärisches Munitionsdepot) zu einem „Bioenergiepark“ dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
 - 1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Regionalplanänderung
 - 1.2. Ziele des Umweltschutzes
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1 ROG) für den südlichen Teilbereich der Änderung:
Neudarstellung eines „Sonderbereichs – regenerative Energien“
 - 2.1. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands
 - 2.1.1. Schutzgut Mensch
 - 2.1.2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
 - 2.1.3. Schutzgut Boden
 - 2.1.4. Schutzgut Wasser
 - 2.1.5. Schutzgut Klima und Luft
 - 2.1.6. Schutzgut Landschaftsbild
 - 2.1.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (inkl. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen)
 - 2.2.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch
 - 2.2.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere
 - 2.2.3. Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt
 - 2.2.4. Auswirkungen auf Schutzgebiete
 - 2.2.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
 - 2.2.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
 - 2.2.7. Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima
 - 2.2.8. Auswirkungen auf das Landschaftsbild
 - 2.2.9. Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter
 - 2.2.10. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
 - 2.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

- 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Raumordnungsplans in Betracht kommen (Alternativenprüfung)

3. Pauschale Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1 ROG) für den nördlichen Teilbereich der Änderung:
Anpassung der Darstellung eines Bereiches für den Schutz der Natur

4. Weitere Angaben:
 - 4.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren
 - 4.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung
 - 4.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

1. Einleitung

Seit dem 21. Juli 2004 ist im Rahmen von Änderungen von Regionalplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Rechtliche Grundlage ist die „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ (SUP-Richtlinie), die für Raumordnungspläne durch Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) in nationales Recht umgesetzt wurde.

Durch die Strategische Umweltprüfung (SUP) soll bereits auf dieser Planungsebene erreicht werden, dass die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt frühzeitig ermittelt, bewertet und berücksichtigt werden. Die SUP ergänzt somit die vorhabensbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung. Ziel der Umweltprüfungen auf den verschiedenen Verfahrensebenen ist die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus.

Die SUP wird als unselbständiger Teil des Verfahrens dieser Regionalplanänderung durchgeführt.

Die SUP für die Regionalplanung basiert auf den Vorschriften des § 16 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 9 ROG. Danach sind voraussichtliche erhebliche Auswirkungen des Planes auf verschiedene Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Unter Berücksichtigung der Stellung eines Regionalplanes in der Planungshierarchie sind nur solche Angaben zu machen, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades erfolgt unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann (Scoping).

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Regionalplanänderung

Wesentliches Ziel der geplanten Regionalplanänderung ist die Änderung der raumordnerischen Ziele im Bereich des Munitionsdepots, um nach Aufgabe der militärischen Nutzung eine Nachfolgenutzung als „Bioenergiepark“ zu ermöglichen. Dadurch sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für die entsprechenden Bauleitplanungen unter Berücksichtigung der schützenswerten Freiraumstrukturen innerhalb des Bereiches sowie in der Umgebung geschaffen werden.

Inhalt dieser beabsichtigten 24. Änderung des Regionalplanes ist

- die Aufhebung des Standortes „Bereich für öffentliche Zwecke“ (ca. 85 ha)
- die zeichnerische und textliche Neudarstellung eines „Sonderbereichs – regenerative Energien - Bioenergiepark“ im südlichen Teil des Änderungsbereiches (ca. 59 ha),
- die mit der Neudarstellung verbundene Aufhebung der bisher dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (ca. 14 ha), des Bereiches zum

Schutz der Landschaft (59 ha) und der Waldbereiche (ca. 23 ha) im südlichen Änderungsbereich sowie

- die Erweiterung der bisher dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (um ca. 17 ha) und des Erholungsbereiches (um ca. 25 ha) im nördlichen Änderungsbereich

(vgl. Begründung der 24. Änderung des Regionalplanes inkl. Anlagen 1 und 2).

Ziel ist die Errichtung eines „Bioenergieparks“ zur Unterbringung verschiedener Anlagen und Einrichtungen aus dem Nutzungsspektrum der erneuerbaren Energien. Dazu zählen u.a.:

- Anlagen zur Energieerzeugung und zur Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse (z.B. Photovoltaikanlagen, Solaranlagen, Geothermie-Anlagen, Windenergieanlagen, Biogasanlagen, Biomassekraftwerke, Bio-raffinerien, Bioabfallbehandlungsanlagen);
- Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit dem Bioenergiepark stehen
- Anlagen und Einrichtungen zur Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien (z.B. Labore, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Bürgerinformationsstelle).

Der geplanten Bündelung einer Vielzahl von Nutzungen in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang eines „Bioenergieparks“ auf einer Fläche von ca. 59 ha wird im Regierungsbezirk Münster eine überregionale Bedeutung beigemessen. Diese Form der Bündelung von Nutzungen hat das Potential für ein zukunftsorientiertes Konzept im Bereich der regenerativen Energien und kann Modellcharakter entwickeln.

Um dem beabsichtigten Nutzungsspektrum auch in der Regionalplanung gerecht werden zu können, wird gem. § 3 Abs. 4 der 3. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (Plan-Verordnung) die Liste der möglichen Planzeichen um das Planzeichen „Sonderbereich - Erneuerbare Energien“ mit ergänzenden Zweckbestimmung „Bioenergiepark“ erweitert.

Der nördliche Teil des Munitionsdepots soll entsprechend der vorhandenen Freiraumstrukturen durch entsprechende Darstellungen eines Bereiches zum Schutz der Natur gesichert, erhalten und entwickelt werden.

1.2. Ziele des Umweltschutzes

Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes ist die Aufgabe von Raumordnungsplänen und hat nach § 1 Abs. 2 ROG nachhaltig zu erfolgen. Die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum sind mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen. Konkretisiert wird diese Leitvorstellung bezogen auf die ökologischen Funktionen in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Bö-

den, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen“. Dieser Grundsatz ist die Basis der Umweltprüfung.

Bei der Umweltprüfung sind die nachfolgenden Gesetze und Pläne, in denen wichtige Ziele für den Umweltschutz für die 24. Änderung des Regionalplanes stehen, zu berücksichtigen:

- EU-Richtlinien zum Habitatschutz und zum Artenschutz 92/43/EWG (**FFH-RL**) und 2009/147/EG (**V-RL**)

Die FFH-Richtlinie fordert die EU-Gemeinschaft auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips auf, soweit möglich die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in einschlägige Pläne und Programme einzubeziehen.

Die V-Richtlinie dient dem unmittelbaren Artenschutz und dem Aufbau besonderer Schutzgebiete.

Darunter fallen die Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete, die gemeinsam das kohärente europäische Netz bilden.

Europäisches Raumentwicklungskonzept (**EUREK**) (Grundziele und Handlungsoptionen für die künftige Raumentwicklung in der EU).

- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**)
- Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**)
- Raumordnungsgesetz (**ROG**)
- Wasserrahmenrichtlinie (**WRRL**)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (**BImSchG**)
- Erneuerbare Energiengesetz (**EEG**)
- Landesentwicklungsprogrammgesetz NRW (**LEPro**)
- Landesentwicklungsplan NRW (**LEP**)
- Regionalplan Münster, Teilabschnitt Münsterland (**RPI**)
- Bundes- und Landesbodenschutzgesetz (**BBodSchG / LBodSchG**)
- Energie- und Klimaschutzstrategie NRW

Aus den vorstehenden Gesetzen und Pläne sind für die geplante 24. Änderung des Regionalplanes folgende Ziele, die dem jeweiligen Schutzziel zugeordnet sind, wichtig:

Schutzgut	Umweltziel	Quelle
Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Sicherung und Entwicklung ausreichender Flächen für die Erholung	§ 2 (2) Nr.4 ROG § 1 (1), (4) Nr. 2 BNatSchG
	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen)	§ 2 (2) Nr. 6 ROG §§ 1 (1), 3 (2) BImSchG
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	Art. 2 (1) FFH-RL Art. 1 (1) Vogel-schutz-RL § 1 (1). (2) BNatSchG
Landschaft	Schutz des Freiraumes durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme	§ 2 (2) Nr. 2 ROG
	Dauerhafte Sicherung von Vielfalt und Schönheit sowie Erholungswert der Landschaft	§ 1 (1), (4) BNatSchG
	Auch im besiedelten Bereich Erhaltung und Entwicklung noch vorhandener Naturbestände	§ 1 (1) BNatSchG
	Berücksichtigung natürlicher Landschaftsstrukturen bei der Planung von Siedlungen, Infrastruktureinrichtungen und ähnlichen Vorhaben	§ 1 (5) BNatSchG § 2 (2) Nr. 2 ROG
Kulturelles Erbe, Sachwerte, sonstige Schutzgüter	./.	
Wasser	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen	§ 1 WHG § 1 (3), Nr. 3 BNatSchG
	Erhaltung oder Erreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers	Art. 4 WRRL § 47 (1) WHG § 2 (2) Nr. 6 ROG
	Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses	§ 5 (1) WHG
	Wahrung des Wohls der Allgemeinheit bei der Abwasserbeseitigung	§ 55(1) WHG

Schutzgut	Umweltziel	Quelle
Boden	Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, insbesondere der natürlichen Funktionen und der Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	§ 1 BBodSchG § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG
	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	§ 1(1) LBodSchG
Luft, Klima	Schutz und Verbesserung des Klimas einschließlich des örtlichen Klimas auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung wie Wald sowie Luftaustauschbahnen	§ 2 (2) Nr. 6 ROG § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG
	Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energien	§ 1 (2) EEG Energie- und Klimaschutzstrategie NRW

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1 ROG) für den südlichen Teilbereich der Änderung:

Neudarstellung eines Sonderbereichs – regenerative Energien „Bioenergiepark“

Die nachfolgend genannten Beschreibungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen für diesen Umweltbericht basieren auf den von der Gemeinde Saerbeck in Auftrag gegebenen Untersuchungen und Prüfungen:

- Landschaftsökologische Untersuchungen zum Munitionsdepot/ Bio-Energiepark Saerbeck 2009 (Bio-Consult, Belm November 2009)
- Bio-Energiepark Saerbeck - Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (Bio-Consult, Belm, Januar 2010)

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

2.1.1. Schutzgut Mensch

Der Änderungsbereich steht als militärischer Sicherheitsbereich der öffentlichen Naherholung nicht zur Verfügung.

Innerhalb des Planbereiches befinden sich keine Hofstellen oder Wohnhäuser.

Im weiteren Umfeld des Änderungsbereichs befinden sich bewohnte Hofstellen in einem Abstand von mindestens 600 m. Die nächste größere Siedlung ist Saerbeck mit einem Abstand von rund 2.500 m.

Die militärische Funktion als Munitionsdepot erfordert bestimmte Sicherheitsabstände z.B. zu Siedlungen nach speziellem Sprengstoffrecht. Solche Anlagen befinden sich daher immer im Außenbereich und in größerer Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen.

2.1.2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Im Jahr 2009 wurden durch Fachgutachter floristische und faunistische Untersuchungen durchgeführt. Die Untersuchungen waren im November 2009 abgeschlossen. Die wesentlichen Ergebnisse werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Biotopbestand/Flora

Im Rahmen der landschaftsökologischen Untersuchungen im Sommer 2009 wurden der Biotopbestand und die Flora kartiert.

Biotoptypen

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist durch Kiefernwälder unterschiedlicher Altersklassen und mit unterschiedlichen Mischungsanteilen (v. a. mit Eiche und Birke) geprägt. Die Kiefernbestände im Bunkerbereich sind mit ca. 25 Jahren (abhängig von der Entstehung der Anlagen nach 1986) vergleichsweise jung und wenig strukturiert.

Im Norden des Geltungsbereichs und an seiner östlichen Grenze kommen verschiedene Biotoptypen feuchter Standorte vor, die teilweise nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NRW geschützt sind: naturnahe Gewässer, Erlenbruchwald, unterschiedliche Grünlandtypen (auch Nass- und Feuchtwiesen), Ufergehölze. Der nördliche feuchte Bereich verläuft als flache Niederung in nordöstliche Richtung weiter und ist als Naturschutzgebiet festgesetzt (NSG Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen).

Das Umfeld der Verwaltungsgebäude wird parkartig gepflegt und ist daher intensiv genutzt.

Außerhalb des Geltungsbereichs grenzen in mehreren Bereichen unmittelbar Wälder an. Die überwiegende Flächennutzung im näheren und weiteren Umfeld ist Ackernutzung.

Flora

Die vergleichsweise hohe Anzahl unterschiedlicher Standorte und Biotope, sowie die eher extensive Bewirtschaftung der Flächen ohne landwirtschaftliche Nährstoffeinträge, haben zu einem vergleichsweise hohen Artenreichtum geführt. Neben den 293 nachgewiesenen Gefäßpflanzenarten (davon 41 in NRW gefährdet) wurden zusätzlich 77 Moosarten (davon 26 in NRW gefährdet) nachgewiesen.

Die höchste Konzentration an Funden gefährdeter Arten war im Umfeld der hochwertigen Biotope zu finden. Ein Schwerpunkt ergab sich aufgrund der Korrelation zwischen Biotoptyp und Artenspektrum entsprechend wieder im nördlichen Bereich der Liegenschaft, im Bereich der Teiche an der östlichen Grenze der Liegenschaft, sowie im Heidefragment an den Munitionsbunkern. Aufgrund der standörtlichen Besonderheiten waren auch entlang der Wege und Straßen relativ viele gefährdete Arten zu finden.

Fauna

In den landschaftsökologischen Untersuchungen durch Bio-Consult (2009) wurden die Artengruppen Vögel (Brut- und Rastvögel), Fledermäuse, Amphibien und Reptilien untersucht. Die Ergebnisse werden im Folgenden nur zusammenfassend dargestellt.

Brutvögel

Für den Bereich der Liegenschaft fand eine flächendeckende Brutvogelkartierung statt.

Insgesamt wurden 49 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (Änderungsbereich mit Umland), davon 6 Rote-Liste-Arten und 4 streng geschützte Arten im Änderungsbereich festgestellt.

Als „planungsrelevant“ wurden insgesamt 13 Vogelarten innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebietes festgestellt.

Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich überwiegend um Arten, die in strukturreichen Wäldern mit Altholzbeständen und Waldrändern zum Offenland leben. Die Schwerpunktorkommen befinden sich im nördlichen Bereich der Liegenschaft und im Umfeld der Teiche an der östlichen Geltungsbereichsgrenze.

Die planungsrelevanten Arten im Umfeld des Geltungsbereichs haben ihre Lebensräume im feuchten oder trockenen Offenland. Für diese Arten ist der Bereich der Liegenschaft nicht als Bruthabitat geeignet.

Rast- und Gastvögel

Im Untersuchungsjahr 2009 wurden insgesamt 58 Vogelarten als Rast- und Gastvögel festgestellt, von denen 10 Arten auch im Gebiet brüten. Einige Arten wurden nur im Überflug und ohne Bindung an das Untersuchungsgebiet beobachtet (z. B. Gänse). Es liegen aus langjährigen Beobachtungen keine Erkenntnisse vor, die das Gebiet als ausgeprägten Wanderkorridor kennzeichnen.

Das Plangebiet weist für rastende Wat- und Wasservögel sowie für Großvögel keine besonders geeigneten Habitatstrukturen auf.

Im erweiterten Untersuchungsgebiet (Umkreis von ca. 2.000 m) wurde ein größeres Artenspektrum an Rast- und Gastvögeln beobachtet. Einen Schwerpunkt bilden hier weiträumig offene landwirtschaftliche Flächen mit Gewässern (Sinninger Feld und Haverforths Wiesen).

Fledermäuse

Es wurden einerseits flächige Kartierungen innerhalb geeigneter Habitate vorgenommen und andererseits eine Höhenerfassung in einem Bereich von 70 bis 100 m über Gelände durchgeführt.

Bei der Begehung der Bunker und Gebäude wurde festgestellt, dass sich diese Baulichkeiten nicht als Winterquartier eignen. Alle Gebäude sind noch relativ neu und dicht verschlossen.

Mittels Detektor, Horchkisten und Fang konnten insgesamt 9 Fledermausarten sicher bestimmt werden. Alle Fledermausarten sind streng geschützt und zählen zu den „planungsrelevanten“ Arten.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese werden als „planungsrelevante“ Arten bezeichnet.

Innerhalb des Plangebietes wurden keine Wochenstuben festgestellt.

In der Zusammenschau aller Ergebnisse zeigte sich, dass der nördliche Bereich und der Bereich der Gewässer an der östlichen Änderungsbereichsgrenze die höchste Bedeutung als Nahrungsrevier haben.

Amphibien

Zentraler Lebensraum aller Amphibien sind Gewässer, da sie zur Reproduktion erforderlich sind. Amphibien benötigen außerhalb der Reproduktionszeit auch geeignete Landlebensräume. Daher ist die Kombination beider Teillebensräume von großer Bedeutung.

Im Plangebiet befinden sich insgesamt 7 Gewässer unterschiedlicher Größe, die dauerhaft Wasser führen. Weiterhin gibt es einige Gräben, die nur temporär Wasser führen und als Laichhabitat i. d. R. nicht geeignet sind.

Es wurden insgesamt 5 Arten nachgewiesen von denen 1 „planungsrelevant“ ist. Alle festgestellten Arten haben wenig spezialisierte Ansprüche an ihren Lebensraum.

Die meisten Arten und die größten Populationen wurden in den Gewässerkomplexen im nördlichen Liegenschaftsbereich sowie in den Teichen an der östlichen Liegenschaftsgrenze nachgewiesen. Als

Landlebensräume lassen sich die jeweils angrenzenden Wälder und Grünlandflächen zuordnen.

Reptilien

Es konnten zwei Arten nachgewiesen werden. Beide Arten sind weder Arten des FFH-Anhangs noch gefährdet und damit nicht planungsrelevant.

Blindschleichen konnten als Einzelindividuen im Gebiet verteilt festgestellt werden. Die Waldeidechse wurde nur einmal im nördlichen Planungsgebiet nachgewiesen. Aufgrund des nur vereinzelt Nachweises zweier weit verbreiteter Arten kann man davon ausgehen, dass das Gebiet aktuell für diese Artengruppe nicht besonders attraktiv ist.

Biologische Vielfalt

Die höchste Artenvielfalt und Vielfalt an Ökosystemen wird innerhalb des Untersuchungsgebietes im nördlichen Bereich bzw. um die Gewässer herum erreicht. Hinzu kommt ein kleiner Rest eines Magerrasens mit Heidefragmenten, der einen Hinweis auf das eigentliche standörtliche Potenzial ehemaliger Dünenstandorte gibt. Diese Einstufung deckt sich im Wesentlichen mit der Bewertung der Biotoptypen und dem Vorkommen der Tier- und Pflanzenarten.

Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Sinninger Feld“. Die Verordnung hat als so genannte Sammelverordnung noch keinen individuellen Schutzzweck formuliert. In der Verordnung werden unzulässige Handlungen definiert, zu denen z. B. Zelten und das Beseitigen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen gehören. Unberührt von den Verboten bleiben alle bis zum Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.

Die Verordnung für das ursprünglich nur mittelbar angrenzende Naturschutzgebiet wurde im August 2007 neu festgesetzt und die Abgrenzungen erweitert. Das neue Naturschutzgebiet (NSG) „Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen“ greift mit der neuen Abgrenzung nun auf die Militär-Liegenschaft über, so dass ein großer Teil des nördlichen Untersuchungsgebietes innerhalb des neuen NSG liegt.

Langfristige Zielsetzung ist u. a. die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes.

Auf dem Gelände des Munitionshauptdepots wurden im Jahre 2009 Biotopkartierungen durchgeführt. Einen Schwerpunkt geschützter Biotope bilden die Gewässer sowie der nördliche Bereich der Liegenschaft, der innerhalb des Naturschutzgebietes liegt.

Europäische Vogelschutzgebiete bzw. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Nördlich liegt das europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401). Der Abstand zum nächstliegenden Rand des geplanten Sonderbereichs beträgt mindestens ca. 300 m.

Wald

Innerhalb der Änderungsbereiche befindet sich ca. 52 ha Wald im Sinne des LFoG.

Ein Teil des Bestands auf den Bunkern kann als nicht besonders wertvoll eingestuft werden. Überplant werden nach derzeitigem Stand der Entwürfe der gemeindlichen Bauleitpläne (Stand: Januar 2010) ca. 24 ha, davon ca. 14 ha Nadelwald und ca. 10 ha Laubwald.

2.1.3. Schutzgut Boden

Naturräumlich gehört das Untersuchungsgebiet zur Münsterländischen Tieflandsbucht und hier zum Ostmünsterland, das die sandigen Flächen am Oberlauf der Ems bis Rheine umfasst. Das Ostmünsterland ist durch dicke Lagen eiszeitlicher Schmelzwassersande gekennzeichnet („Nordmünsterländer Sande“). Die weitgehend ebenen Sandflächen sind von flachen Abflussrinnen mit ihren teilweise ausgedehnten Niederungen durchzogen.

Besonders schutzwürdige Böden liegen im Bereich der Liegenschaft nicht vor.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass natürliche Böden hochwertig sind.

Solche Böden liegen z. B. unter alten Wäldern und in Mooren vor. Darum wird die Annahme getroffen, dass besonders die naturnahen Bereiche im Norden der Liegenschaft auch hochwertige Böden aufweisen, während der größte Teil der Böden im Geltungsbereich durch die militärische Nutzung mehr oder weniger stark beeinflusst ist.

Altlasten

Im Geodatenatlas des Kreises Steinfurt sind für den Bereich des Munitionshauptdepots keine Altstandorte, Altablagerungen oder Verdachtsflächen dargestellt.

Grundwasserverunreinigungen sind nicht bekannt.

Ein Altlastenverdacht an der ehemaligen Tankstelle wurde untersucht und hat sich nicht bestätigt.

2.1.4. Schutzgut Wasser

Das Gelände ist nördlich und südlich des Bunkerbereichs von flachen Rinnen durchzogen, in denen natürliche und künstliche Gewässer liegen.

Ein Trinkwasserschutzgebiet befindet sich nicht innerhalb des Änderungsbereichs.

2.1.5. Schutzgut Klima / Luft

Nordrhein-Westfalen liegt in der Übergangszone vom atlantischen zum subatlantischen Klima. Die vorherrschenden westlichen Winde führen feuchtatlantische Luftmassen mit sich. Die Mitteltemperaturen im Tiefland liegen bei 9° C. Die Jahresniederschläge liegen unter einem Mittelwert von 750 mm.

Emittierende Industriebetriebe gibt es im näheren Umfeld nicht.

2.1.6. Schutzgut Landschaftsbild

Das Untersuchungsgebiet ist in ein überwiegend landwirtschaftlich genutztes Umfeld eingebettet. Die Grünland- und Ackerschläge sind durch Hecken gegliedert. Es liegen nur einzelne, überwiegend nicht zusammenhängende Waldflächen in der umgebenden Landwirtschaftsflur.

Der Änderungsbereich gliedert sich in drei Teilbereiche:

Der nördliche Bereich grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen“ an. Es besteht aus Wald- und Gehölzflächen sowie Offenlandbereichen mit Gewässern.

Der mittlere Bereich, der sich südlich anschließt, ist durch die Munitionsbunker und einzeln stehende Gebäude gekennzeichnet. Der vorherrschende Eindruck ist der eines von einem dichten Wegenetz durchzogenen Waldes. In diesem Bereich befinden sich nur wenige offene, unbewaldete Flächen.

Im südlichen Bereich schließlich befinden sich die Verwaltung sowie technische Einrichtungen. Hier prägen Bäume und Ziergehölzpflanzungen das Erscheinungsbild.

Auf Grund seiner Nutzung als Munitionsdepot stand der gesamte Planbereich einer Erholungsfunktion nicht zur Verfügung.

2.1.7. Schutzgut Kultur – und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine denkmalgeschützten oder denkmalwürdigen Gebäude und Anlagen vorhanden. Bodendenkmale innerhalb des Geltungsbereiches sind bisher nicht bekannt.

Das Gelände wurde ab 1986 zu einem Munitionsdepot mit allen erforderlichen Infrastrukturanlagen ausgebaut. Weitere bauliche Anlagen befinden sich nicht auf dem Gelände.

2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Im Folgenden werden die nach Durchführung der Planung zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Dabei können die von den einzelnen Vorhaben im Bereich des Bioenergiepark ausgehenden Auswirkungen sehr unterschiedlich sein. In den nachfolgenden Bauleitplanverfahren und Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden tiefer gehende Untersuchungen, die auf die konkreten Vorhaben bezogen sind, erfolgen

2.2.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Innerhalb des Planbereiches befinden sich keine Hofstellen oder Wohnhäuser. Im weiteren Umfeld um den Änderungsbereich befinden sich bewohnte Hofstellen in einem Abstand von mindestens 600 m. Die nächste größere Siedlung ist Saerbeck mit einem Abstand von rund 2.500 m

Nach derzeitigem Stand der Entwürfe der nachfolgenden Bauleitpläne (Januar 2010) wird der Abstand, wie er nach Abstandserlass (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 6.6.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass- (V-3 – 8804.25.1)) gefordert wird, in keinem Fall unterschritten.

Mit erheblichen Auswirkungen auf Wohnstätten ist daher nicht zu rechnen.

Für die möglichen Auswirkungen, die durch den Betrieb von Windkraftanlagen entstehen (z. B. Verschattung, Schall) sind im Rahmen der erforderlichen BImSchG-Verfahren durch die Betreiber anlagenbezogene Untersuchungen zu erstellen und erforderliche Maßnahmen umzusetzen.

Die Liegenschaft steht als militärischer Sicherheitsbereich seit 1986 der öffentlichen Naherholung nicht zur Verfügung. Aufgrund der Weitläufigkeit des Geländes und des Absicherungsbedarfs muss auch zukünftig eine Einzäunung des Betriebsgeländes erfolgen. Das Betriebsgelände wird zukünftig für eine eingeschränkte Öffentlichkeit zugänglich sein.

Die Änderung des Regionalplanes stellt die Grundlage zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsintensivierung im Plangebiet dar, von der verkehrliche Auswirkungen auf die Riesenbecker Straße und die Ibbenbürener Straße bis zur Anbindung an die Bundesstraße B 219 (Saerbecker Straße) und in Richtung Riesenbeck zu erwarten sind.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen

Für keine der zulässigen Nutzungen ist davon auszugehen, dass der nach Abstandserlass erforderliche Mindestabstand zu Wohnbebauungen unterschritten wird, Mit Auswirkungen auf Wohnstätten ist daher nicht zu rechnen.

Die Planungen werden voraussichtlich auf die Verkehrsentwicklung außerhalb des Planungsgebietes Mehrbelastungen der Riesenbecker Straße und der Ibbenbürener Straße bis zur Anbindung an die Bundesstraße B 219 (Saerbecker Straße) und in Richtung Riesenbeck auslösen. Nach derzeitigem Sachstand ist davon auszugehen, dass eine Belastung der sich entlang dieser Straßenabschnitte befindenden Siedlungsbereiche durch den kurz- bis mittelfristig anstehenden Bau des 1. Teilabschnittes der geplanten nördlichen Ortsumgehung (B 475n) von der Riesenbecker Straße bis zum Kreisverkehr an der Ibbenbürener Straße minimiert wird.

Die verbleibenden Verkehrsbeziehungen belasten die Ortslage im Bereich der B 475 von und in Richtung Westen.

2.2.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Die im Rahmen der floristischen und faunistischen Untersuchungen identifizierten wertvollen Bereiche sind langfristig zu sichern und zu erhalten. Die Schwerpunktorkommen der wertvollen Arten und Biotopie bleiben dadurch überwiegend erhalten.

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die planungsrelevanten Arten untersucht. Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Hinsichtlich ihrer Wirkungsprofile lassen sich die geplanten Nutzungen in zwei Gruppen unterteilen. Dieses ist zum einen die Windkraft, deren Anlagen hoch in den Luftraum hineinragen und bewegliche Anlagenteile aufweisen und zum anderen alle sonstigen Nutzungen.

Als charakteristische sonstige Nutzung lässt sich die Photovoltaik (PV) herausstellen. Systematische Untersuchungen zur Auswirkung auf Vögel, Säugetiere und Insekten erlauben erste Einschätzungen zu Auswirkungen auf Tiere. Hinweise auf Störungen durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen bislang nicht vor. Auch die Vermutung, die Reflexionen der PV-Module könnten von Wat- und Wasservögeln mit Wasserflächen verwechselt werden, hat sich nicht bestätigt.

Für Windkraftanlagen ist als spezifische Auswirkung das Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere sowie die Verdrängungs- und Scheuchwirkung zu nennen. Dieses Risiko ist allerdings sehr stark abhängig von den einzelnen Arten.

Bei großflächig eingezäunten Bereichen in der freien Landschaft ist regelmäßig davon auszugehen, dass Lebensraumfunktionen von Großsäugern, ins-

besondere Schwarz-, Reh- und Damwild mit großflächigen Lebensraumanforderungen beeinträchtigt werden können, da ihre Wechsel unterbrochen und ihre tradierten Einstände unzugänglich werden. Diese Beeinträchtigung wird nicht durch die Planung verursacht, vielmehr besteht sie bereits seit Einrichtung des Depots 1986.

Rechtsgrundlagen

Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet sind Vögel, Fledermäuse und Amphibien.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es insbesondere untersagt,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot während bestimmter Zeiten),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten).

Artenschutzrechtliche Einschätzung Tiere

Vögel und Windkraft

Im Bereich der geplanten Änderung befinden sich zwei Reviere von Mäusebussarden. Regelmäßig konnten die Vögel in den nördlichen Waldbereichen festgestellt werden. Bei Mäusebussarden besteht ein hohes Kollisionsrisiko mit Windkraftanlagen.

Bei weiteren Vogelarten besteht ebenfalls grundsätzlich ein Kollisionsrisiko, dieses wird aber bei Singvogelarten z. B. aufgrund der Flughöhen als gering eingeschätzt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen:

Um die Kollisions- und damit Tötungsrisiken, sowie die Störungen für Mäusebussard zu verringern, sind in den nachfolgenden Planungen (u.a. Bauleitplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren) Mindestabstände zwischen Horst und Windkraftanlage einzuhalten.

Vögel und sonstige Nutzungen

Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten. Eine Störung kann ggf. von der nächtlichen Beleuchtung der Betriebsstätten ausgehen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen:

Um Störungen während der Bauzeit zu vermeiden, sind Baufeldfreimachung (v. a. Rodung der Gehölze) außerhalb der Brutzeit in den Monaten Oktober bis Februar vorzunehmen.

Um den Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten zu verringern sind die Nistkästen für den Gartenrotschwanz zu ersetzen.

Des Weiteren sind Gehölze und Wälder naturnah zu gestalten, um den Verlust von Teillebensräumen von Turteltaube und Baumpieper zu verringern.

Um den Verlust an Bruthabitaten von Turteltaube, Gartenrotschwanz und Baumpieper zu verringern sind Waldbestände zu trockenwarmen Eichenwäldern zu entwickeln.

Diese Vermeidungsmaßnahmen sind möglicherweise nicht abschließend und sind in den nachfolgenden Planungen (u.a. Bauleitplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren) noch weiter zu vervollständigen und im Detail zu regeln.

Fledermäuse und Windkraft

Der Änderungsbereich hat eine hohe Funktion als Nahrungshabitat. Außerdem liegt das Untersuchungsgebiet in einem Zugkorridor des Großen Abendseglers. Aufgrund der Flugaktivitäten und der Flughöhe besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen:

Um die Kollisions- und damit Tötungsrisiken für Fledermäuse zu verringern, ist ein angemessener Abstand zum Wald einzuhalten und während der Hauptflugzeit eine Abschaltung der Windkraftanlagen vorzunehmen.

Störungen sind artenschutzrechtlich von Belang, wenn sie sich negativ auf die lokale Population einer Art auswirken kann. Die von den WKA ausgehenden Störungen werden als vergleichsweise kleinräumig eingeschätzt. Eine sich auf die lokale Population auswirkende Verschlechterung des Gesamt-Jagdgebietes ist nicht zu erwarten

Diese Vermeidungsmaßnahmen sind in den nachfolgenden Planungen (u.a. Bauleitplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren) im Detail zu regeln.

Fledermäuse und sonstige Nutzungen

Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten, es kann jedoch zu Problemen bei den Quartieren kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen:

Um Störungen durch nächtliche Beleuchtung der Betriebsstätten zu vermeiden, sollten Natrium-Niederdrucklampen verwendet werden. Mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sollen nach unten ausgerichtet sein und vorsorglich neue Fledermauskästen angebracht werden.

Diese Vermeidungsmaßnahmen sind in den nachfolgenden Planungen (u.a. Bauleitplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren) im Detail zu regeln.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden Wasserfrösche nachgewiesen, unter denen sich auch der Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*) befinden könnte. Der Kleine Wasserfrosch ist als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützt.

Da alle geeigneten Fortpflanzungsgewässer und die zugeordneten Landlebensräume erhalten bleiben, sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

2.2.3. Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt

Beeinträchtigungen Pflanzen/Biotope

Durch die geplanten Nutzungen kann es insbesondere zum Verlust von Waldflächen kommen.

Die vorhandenen ökologisch hochwertigen Biototypen innerhalb des Sonderbereichs sind langfristig zu sichern und zu erhalten.

In diesen Bereichen befindet sich die höchste Dichte gefährdeter Pflanzenarten. Lediglich die Silikattrockenrasen insbesondere entlang der vorhandenen Wege im geplanten „Bioenergiepark“ werden im Zuge der Umnutzung der Fläche überbaut.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen:

In den nachfolgenden Planungen (u.a. Bauleitplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren) ist ein Konzept zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu erstellen, dass sich aus naturschutzrechtlichen (Eingriffsregelung und Artenschutz) sowie forstrechtlichen Erfordernissen zusammensetzt.

Artenschutzrechtliche Einschätzung Pflanzen

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Dieses Verbot gilt innerhalb des Änderungsbereichs für Rogers Kapuzenmoos (*Orthotrichum rogeri*) als planungsrelevante Pflanzenart (Anhang II der FFH-Richtlinie). Diese Art kommt im südlichen Randbereich an der Änderungsbereichsgrenze vor.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen:

Diese Fläche sind durch die nachfolgenden Planungen (u.a. Bauleitplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren) so zu sichern, dass sie nicht überbaut werden, sondern erhalten bleiben.

2.2.4. Auswirkungen auf Schutzgebiete

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Der Sonderbereich liegt vollständig innerhalb des LSG „Sinninger Feld“. Eine Entlassung aus dem Gebiet ist von der Gemeinde Saerbeck im Rahmen der Bauleitplanverfahren zu beantragen. Das Naturschutzgebiet „Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen“ grenzt unmittelbar nördlich an.

NATURA 2000-Gebiete

Europäische Vogelschutzgebiete bzw. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete befinden sich nicht innerhalb des Änderungsbereiches. Nördlich liegt das europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401). Der Abstand zum geplanten Sonderbereich (entspricht gleichzeitig einem möglichen Standort der potenziell nächst stehenden Windkraftanlage) beträgt mindestens 300 m.

Da alle Vorhaben des „Bioenergieparks“ außerhalb des Vogelschutzgebietes geplant sind, handelt es sich um mögliche indirekte Wirkungen. Flächenbeanspruchungen innerhalb des Schutzgebietes werden durch die Planung nicht verursacht.

Die Möglichkeit einer Verschlechterung kann aber zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Schutzgegenstand / Maßgebliche Bestandteile

Die Güte und Bedeutung des Vogelschutzgebietes, dessen Gesamtfläche 1.562 ha beträgt und seiner Teilfläche „Haverforths Wiesen und Grützemachers Kanälchen“, die ca. 209 ha groß ist, zeichnet sich durch großflächige, strukturreiche Grünlandkomplexe mit Feucht- und Magergrünlandflächen, mesotrophen Kleingewässern, Heckenzügen, sowie naturnahen Fließgewässerabschnitten und Erlenbruchwäldern aus.

Landesweit bedeutsam sind die Brutvorkommen von Bekassine (*Gallinago gallinago*), Großem Brachvogel (*Numenius arquata*) und Uferschnepfe (*Limosa limosa*). Sie waren deshalb ausschlaggebend für die Meldung des Gebietes.

Weiterhin von Bedeutung sind Vogelarten des Anhangs I Vogelschutz-RL und nach Artikel 4 (2) Vogelschutz-RL.

Schutzziele und Maßnahmen des NATURA 2000-Gebietes:

Sicherung und Förderung der Wiesenvogel-Populationen durch Erhaltung und Entwicklung der geeigneten Lebensräume, vor allem der Feucht- und Magergrünlandflächen sowie der Hochmoore.

Mögliche Beeinträchtigungen des NATURA 2000-Gebietes durch die Planung:

Aufgrund des Abstandes zwischen Vogelschutzgebiet und dem Änderungsbereich können mittelbare Auswirkungen nur von der Windkraftnutzung ausgehen. Anlagen könnten Funktionsbeziehungen zwischen dem Vogelschutzgebiet und anderen Gebieten unterbrechen oder sich mit ihrer optischen Wirkung auf das Schutzgebiet bzw. störepfindliche Vogelarten auswirken.

Mittelbare Auswirkungen z.B. durch Nährstoffeintrag können aufgrund der vorgesehenen Nutzungen und der erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung von Emissionen weitgehend ausgeschlossen werden

Abschließende Einschätzung

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Windkraftplanung auf das Vogelschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Das nächstgelegene Revierzentrum der wertgebenden Vogelart Großer Brachvogel im Vogelschutzgebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 700 Metern zum nächstgelegenen Rand des geplanten Sonderbereichs. Für Rastvögel im EU-Vogelschutzgebiet ergeben sich nach gutachtlicher Einschätzung aufgrund der Entfernung zwischen den geplanten WKA und dem Vogelschutzgebiet ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes werden bei entsprechender Bauleitplanung mit genauer Einschränkung u.a. auch der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt.

2.2.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch den geplanten Bioenergiepark werden nicht nur Flächen genutzt, die bereits überwiegend bebaut sind, sondern ebenso Flächen, die derzeit nur gering beeinträchtigt sind. Es kommt also trotz der vorhandenen Bebauung zu einer zusätzlichen, eingriffsrelevanten Versiegelung und damit zu einem Verlust an Bodenflächen.

Zudem kann es durch die Planung einer Biogasanlage zu Änderungen der Nutzung der umliegenden landwirtschaftlichen Fläche kommen. Ein wesentlicher Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen ist hier jedoch nicht zu erwarten, da eine größere Anzahl umliegende Landwirte bereits ihr Interesse an Beteiligungen an den möglichen Anlagen bekundet haben.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen:

Der Bodenverlust ist nicht zu vermeiden oder zu verringern, fällt aber mit den geplanten Nutzungen dieser zum großen Teil schon versiegelten Liegen-

schaft geringer aus, als bei der Inanspruchnahme von unversiegelten Bereichen.

2.2.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind nicht betroffen, da sie in das lokale Schutzkonzept einbezogen sind und nicht überbaut werden. Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser wird versickert. Auswirkungen auf die Versickerungsbilanz ergeben sich also allenfalls in der lokalen Betrachtung.

Großflächige und dauerhafte Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen:

Für alle Vorhaben müssen im Rahmen des jeweiligen BImSch-Verfahrens und anderer Genehmigungsverfahren die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers nachgewiesen werden.

2.2.7. Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima

Durch die Darstellung eines „Sonderbereichs – regenerative Energien“ werden Nutzungen ermöglicht, die aufgrund der Bebauung mit Gebäuden und technischen Anlagen zur Veränderung des Mikroklimas führen können.

Aufgrund der Nutzung durch regenerative Energien, wobei eine Freisetzung von CO₂ als klima-neutral zu werten ist, werden keine globalen und regionalen Auswirkungen auf das Klima erwartet.

Durch das Entfernen von Wald und eine Bebauung mit Gebäuden und technischen Anlagen wird sich das Mikroklima anlagenbedingt verändern. In der makroklimatischen Betrachtung sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Vielmehr soll die Kombination der unterschiedlichen Einzel-Vorhaben dazu dienen, die globale Klimasituation durch Nutzung regenerativer Energien und reduzierter CO₂- Freisetzung auf lokaler Ebene zu verbessern.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen:

Für alle Vorhaben müssen im Rahmen des jeweiligen BImSch-Verfahrens und anderer Genehmigungsverfahren die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Luft und des Klimas nachgewiesen werden.

2.2.8. Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Das Landschaftsbild besitzt aufgrund der subjektiven Wahrnehmung und Interpretation durch Betrachter einen eher phänomenologischen Charakter, die objektiven Gegebenheiten werden individuell gedeutet. An der Wahrnehmung sind alle Sinne beteiligt, jedoch überwiegt der optische Sinn. Bei diesem Schutzgut ist die „phänomenologische Reichweite“ der Auswirkungen in zwei grundsätzlich unterschiedliche Wirkungsbereiche zu unterscheiden, die von der

Art der Vorhaben abhängig sind. Es wird zum einen Vorhaben geben, die das Landschaftsbild im unmittelbaren Nahbereich (also auf der Fläche selbst und ggf. im nahen Umfeld) beeinflussen, Windkraft-Nutzung mit ihren Anlagen reicht aber aufgrund der großen Höhe der Anlagen deutlich über den unmittelbaren Nahbereich hinaus.

Auswirkungen im Nahbereich

Die Liegenschaft wird seit 1986 militärisch genutzt. Die Fläche ist nach Außen durch umfangreiche, überwiegend waldartige Anpflanzungen abgegrenzt. Durch die Festsetzung eines Gehölzgürtels, der die gesamte Liegenschaft auch zukünftig umgeben wird, wird sich das Erscheinungsbild aus dem Nahbereich von Außen nur wenig verändern. Abgesehen von den Windkraftanlagen wird es vermutlich keine Gebäude geben, die die Baumwipfel (Höhe ca. 15-17 m) überragen werden.

Auch die Photovoltaik-Anlagen werden aufgrund der festgesetzten Eingrünung und wegen der flachen Topographie von Außen kaum zu erkennen sein.

Auswirkungen durch Windkraft

Bauwerke in Höhe der geplanten Windkraftanlagen stellen ein weit sichtbares, technisches Element in der Landschaft dar. Es ist davon auszugehen, dass das technische Bauwerk zu anlagebedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch z. B. technische Überformung führen kann. Die Anlagen werden jede Gehölzkulisse erheblich überragen. Die genaue Ermittlung der Wirkungen erfolgt im Rahmen des BImSchGVerfahrens, da erst da Anzahl, Höhe und Standort der Einzelanlagen festgelegt werden bzw. die Auswirkungen konkret beschrieben werden können.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen:

Die detaillierte Prüfung der von den Windkraftanlagen ausgehenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt im jeweiligen Genehmigungsverfahren. Hier sind auch gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Landschaft nachzuweisen.

2.2.9. Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

2.2.10. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. So kann die Versiegelung von Boden Auswirkungen auf die Bedeutung der Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie auf die Bildung von Grundwasser haben.

Summation:

In der Gemeinde sind weitere Planungen angedacht. Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine genaue Betrachtung auch dieser Einflüsse notwendig, um Aussagen über Summationswirkungen treffen zu können.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die militärische Nutzung wird Ende 2010 beendet. Die Gemeinde Saerbeck hat großes Interesse an einer Nachnutzung dieser Liegenschaft und würde, sofern diese Planung nicht durchgeführt würde, andere Nachfolgenutzungen für eine geeignete Konversion suchen.

2.4 Anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

Nach der Aufgabe des Munitionsdepots durch die Bundeswehr steht grundsätzlich die Frage einer geeigneten Nachnutzung des Geländes im Raum. Die im südlichen Teilbereich befindlichen Infrastrukturen wurden erst ab 1986 errichtet und sind daher nahezu neuwertig und nutzbar. Altlasten sind nicht vorhanden, ein Abriss der vorhandenen Bunker nicht wirtschaftlich möglich.

Für die beabsichtigte Planung eines „Bioenergieparks“ auf dem Gelände des Munitionsdepots, unter Nutzung der vorhandenen Infrastrukturen, ist derzeit kein alternativer Standort erkennbar.

Falls die Planung eines „Bioenergieparks“ an diesem Standort scheitern sollte, wird die Gemeinde sehr wahrscheinlich weiterhin nach einer geeigneten Nachfolgenutzung für das Munitionsdepot suchen, um möglichst die vorhandenen Infrastrukturen und das Gelände in geeigneter Form nutzen zu können.

3. Pauschale Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1 ROG) für den nördlichen Teilbereich der Änderung: Anpassung der Darstellung eines Bereiches für den Schutz der Natur

Da für durch die Aufhebung der Darstellung eines Bereiches für öffentliche Zwecke bei gleichzeitiger Anpassung bzw. Erweiterung der Darstellung eines Bereiches für den Schutz der Natur um ca. 17 ha, keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 9 ROG zu erwarten sind, kann hier auf eine Umweltprüfung und somit auf weitere Ausführungen dazu verzichtet werden.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Dieser Umweltbericht ist auf Grundlage

- der Ergebnisse des Scopings für die geplante 24. Änderung des Regionalplanes,
- der Landschaftsökologischen Untersuchungen zum Munitionsdepot/ Bio-Energiepark Saerbeck 2009 (Bio-Consult, Belm November 2009),
- der Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bio-Energiepark Saerbeck - (Bio-Consult, Belm, Januar 2010) und
- des Entwurfes des Umweltberichts für die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saerbeck (Stand: Januar 2010)

entstanden.

Tieferegehende immissionsschutzrechtliche Untersuchungen werden in den entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchgeführt.

3.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4 Abs. 4 LPIG obliegt die Raumbesichtigung und Überwachungsaufgaben nach § 9 Abs. 4 ROG der zuständigen Regionalplanungsbehörde.

Die kommunalen Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. In Nordrhein-Westfalen haben daher die Gemeinden bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen beim Träger der Regionalplanung zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzufragen, welche Ziele (zeichnerisch und textlich) für den Planungsbereich bestehen. Deckt sich die Planungsabsicht einer Gemeinde nicht mit den Zielen der Raumordnung, so kann die beabsichtigte gemeindliche Planung letztlich zurückgewiesen werden.

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für eine Nachnutzung des Munitionsdepots zu einem „Bioenergiepark“ ist eine Änderung des Regionalplanes erforderlich. Gemäß § 9 ROV ist dazu eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Ergebnis ist, dass derzeit keine Planungsalternativen bestehen, da die Besonderheit des Projekts mit der Nachfolgenutzung des Munitionsdepots den Standort begründet und u.a. durch die Nutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen das Vorhaben hier begünstigt.

Beeinträchtigungen festgestellter hochwertiger Lebensräume für Flora und Fauna innerhalb und außerhalb des geplanten „Bioenergieparks“ sind durch

geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Dies soll durch entsprechende textliche Ziele in der Regionalplanänderung, die die zeichnerische Darstellung ergänzen, gesichert werden. Eine besondere Abschätzung der Gefährdung durch die Errichtung von Windkraftanlagen muss im Einzelfall erfolgen, wenn die Planungen weiter konkretisiert wurden.

Im Rahmen der nachgeordneten kommunalen Bauleitplanverfahren werden ebenfalls Umweltprüfungen durchgeführt und Umweltberichte erstellt. Auf diesen Konkretisierungsstufen werden u.a. die Möglichkeiten einer Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher Auswirkungen auf alle betroffenen Schutzgüter im Detail geprüft. Die Belange des Immissionsschutzes werden vertiefend ebenfalls im Rahmen der Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Weiterhin wird eine differenzierte naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung, eine FFH - Verträglichkeitsprüfung und eine spezielle Artenschutzprüfung zu erstellen sein.

24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Münsterland

Beteiligtenliste

Beteil. Nr.	Name	Adresse
003	Stadt Münster	Klemensstraße 10 48143 Münster
004	Kreis Borken	Burloer Straße 93 46325 Borken
022	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld
045	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
046	Stadt Emsdetten	Am Markt 1 48282 Emsdetten
047	Stadt Greven	Rathausstraße 6 48268 Greven
048	Stadt Hörstel	Kalixtusstraße 6 48477 Hörstel
050	Stadt Ibbenbüren	Alte Münsterstraße 16 49477 Ibbenbüren
051	Stadt Lengerich	Tecklenburger Straße 2 – 4 49525 Lengerich
053	Stadt Rheine	Klosterstraße 14 48431 Rheine
055	Stadt Tecklenburg	Zum Kahlen Berg 2 49545 Tecklenburg
058	Gemeinde Ladbergen	Jahnstraße 5 49549 Ladbergen
067	Gemeinde Saerbeck	Ferrières-Straße 11 48369 Saerbeck
070	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
105	Deutsche Telekom AG NI Oldenburg - PTI 13	Poststr. 1-3 26122 Oldenburg
106	Wehrbereichsverwaltung West	Postfach 30 10 54 40410 Düsseldorf
108	Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW	Postfach 100763 47707 Krefeld
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Postfach 40 24 48022 Münster

117	Handwerkskammer Münster	Postfach 34 80 48019 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksst. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Postfach 10 10 52 45610 Recklinghausen
149	BUND NRW e.V.	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
150	Naturschutzbund Deutschland NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
151	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
212	LWL – Amt für Denkmalpflege in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	LWL-Archäologie für Westfalen	An den Speichern 7 48157 Münster
220	Stadtwerke Emsdetten	Postfach 12 65 48270 Emsdetten
240	Fachverband Biogas e.V.	Angerbrunnenstr. 12 85356 Freising
267	Flughafen Münster/Osnabrück GmbH	Postfach 13 64 48252 Greven
275-2	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH	Tecklenburger Str. 8 48565 Steinfurt
279	Deutscher Wetterdienst Essen	Wallneyer Str. 10 45133 Essen
284	Bundesverband Windenergie e.V.	Marienstr. 19-20 10117 Berlin
534	Landkreis Osnabrück	Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück
544	Landkreis Emsland	Ordeniederung 1 49716 Meppen